

— (Die Kartoffelsuppe ohne Kartoffeln.) Der in der Rußdorferstraße etablierte Gastwirt Franz Weiland hatte sich vor dem Vorstande des Bezirksgerichtes Josefstadt Landesgerichtsrat Dr. Stolz wegen einer eigenartigen Anklage auf Preistreiberei zu verantworten. Der Privatbeamte Josef Zimmernann, der eines Tages im September vorigen Jahres im Gasthause des Angeklagten sein Mittagessen einnahm, erstattete beim Marktamte die Anzeige, daß er für eine leere Kartoffelsuppe, die

höchstens zehn Heller wert sei, laut Speisetarif dreißig Heller bezahlen mußte. Das Marktamt trat die Anzeige dem Bezirksgerichte Josefstadt gegen Weiland wegen Preistreiberei ab, da der Preis von dreißig Heller für eine Kartoffelsuppe, die auch in Kriegszeiten in Gasthäusern mittleren Ranges mit 16 bis 20 Heller berechnet werde, übermäßig hoch sei. In der Verhandlung stellte der Angeklagte jedes Verschulden in der Richtung einer Preistreiberei entschieden in Abrede. Der Verteidiger legte dem Gerichte eine Berechnung über die Gesteungskosten von fünfzig Portionen Kartoffelsuppe vor, nach welcher Berechnung die Suppe dem Gastwirt selbst auf 23 Heller zu stehen kommt. Der Sachverständige bemängelte die Rechnung in der Richtung, daß keineswegs zur Herstellung der Erdäpfelsuppe von einzelnen Bestandteilen eine so große Menge notwendig sei, wie der Angeklagte angegeben hatte. Ob der Preis von dreißig Heller für ein Kilogramm Erdäpfel zu der hier in Betracht kommenden Zeit angemessen war, erklärte der Sachverständige nicht sagen zu können, da er nicht wisse, wie teuer Herr Weiland damals die Erdäpfel bezahlt habe. Der Verteidiger bot Beweise dafür an, daß sein Klient zur kritischen Zeit für die Erdäpfel den von ihm genannten Preis auch tatsächlich bezahlt habe. Zur Durchführung dieses Beweises wurde dann die Verhandlung vertagt. Der Sachverständige liquidierte seine Gebühr mit einem Betrage von zwanzig Kronen.